



75 Jahre  
Demokratie  
lebendig



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss  
Die Vorsitzende

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Am Friedrichshain 34  
10407 Berlin

Berlin, 22. September 2023  
Bezug: Ihre Eingabe vom  
18. Januar 2023; Pet 4-20-07-491-  
015915  
Anlagen: 1

**Martina Stamm-Fibich, MdB**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35257  
Fax: +49 30 227-36027  
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am  
21. September 2023 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen  
entsprochen worden ist.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses  
(BT-Drucksache 20/8237), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das  
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich

**Pet 4-20-07-491-015915**

10407 Berlin

Besonderer Teil

des Strafgesetzbuches

**Beschlussempfehlung**

Das Petitionsverfahren abzuschließen  
– weil dem Anliegen entsprochen worden ist –.

**Begründung**

Der Petent fordert, das öffentliche Verbrennen von Schriften des Islams unter Strafe zu stellen.

Zur Begründung seines Anliegens legt der Petent im Wesentlichen dar, im August des Jahres 2022 seien vor dem Islamischen Zentrum Hamburg Teile des Korans zerrissen und verbrannt worden. Zwar sei die Meinungsfreiheit ein hohes Rechtsgut. Sie müsse jedoch in derartigen Fällen hinter der ebenfalls durch das Grundgesetz geschützten Religionsfreiheit zurückstehen. Insbesondere eine öffentliche Bücherverbrennung könne im Hinblick auf die deutsche Geschichte nicht toleriert werden. Aus diesem Grund müsse einer Verbrennung der heiligen Schrift des Islams auch mit den Mitteln des Strafrechts entgegengetreten werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Das weitere Anliegen des Petenten wird in einem gesonderten Petitionsverfahren (Pet 1-20-06-2192-017017) behandelt.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt klar, dass das öffentliche Verbrennen etwa des Korans abhängig von den Umständen des Einzelfalls bereits nach geltendem Recht strafbar ist. Insbesondere kommt eine Strafbarkeit wegen Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen nach § 166 des Strafgesetzbuches (StGB) in Betracht. Wer öffentlich den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wird gemäß § 166 Absatz 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Gemäß § 166 Absatz 2 StGB wird



noch Pet 4-20-07-491-015915

ebenso bestraft, wer öffentlich eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung, ihre Einrichtungen oder Gebräuche in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass daneben im Einzelfall weitere Strafvorschriften in Betracht kommen können, insbesondere Volksverhetzung (§ 130 StGB), Beleidigung (§ 185 StGB) und (gemeinschädliche) Sachbeschädigung (§§ 303, 304 StGB).

Vor diesem Hintergrund stellt der Petitionsausschuss fest, dass strafwürdige Fälle des öffentlichen Verbrennens von Büchern bereits vom geltenden Recht erfasst sind. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die dargelegte Rechtslage sachgerecht und angemessen ist. Er ist zudem der Ansicht, dass dem vorgetragenen Anliegen bereits mit dem geltenden Strafrecht hinreichend Rechnung getragen wird. Einen darüber hinausgehenden Rechtssetzungsbedarf im Sinne der Eingabe vermag der Ausschuss folglich nicht zu erkennen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.